

Stadt Glinde

Kreis Stormarn

ERLÄUTERUNGSBERICHT

zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Glinde

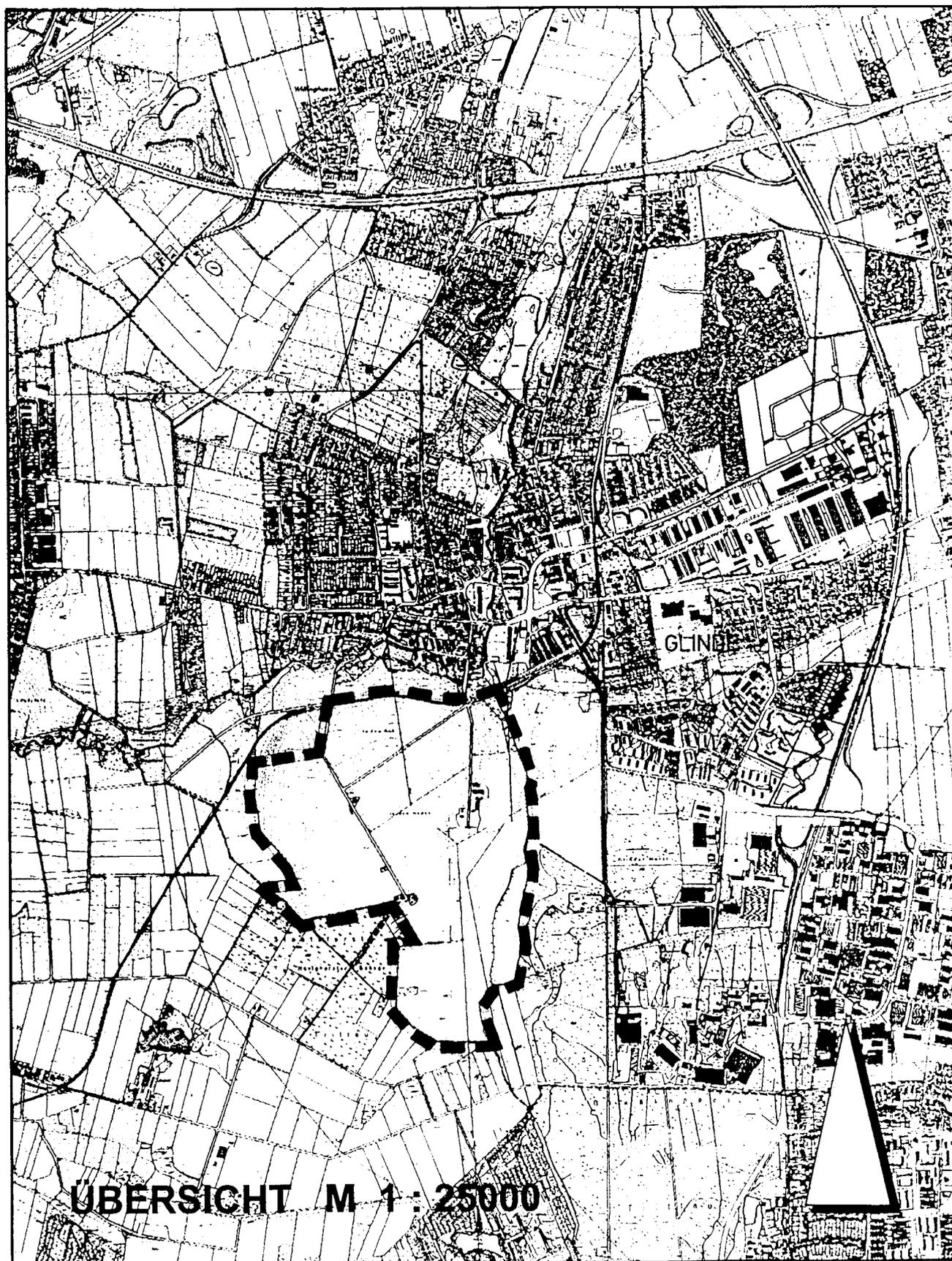
Gebiet:

Südlich der AKN-Trasse (Schienenstrecke)
Glinde-Tiefstack,
westlich des Lohbrügger Grabens,
nordöstlich der Grenze zur Gemeinde Oststeinbek
im Bereich des „Gutes Glinde“

Stand : 2. ORIGINALAUSFERTIGUNG

Übersicht

M 1 : 25000



Inhaltsübersicht

- 1.00 Technische und rechtliche Grundlagen für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 2.00 Entwicklung aus dem Regionalplan
- 3.00 Lage und Umfang der Fläche der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes
- 4.00 Bestand / gegenwärtige Nutzung
- 5.00 Flächenbilanz
- 6.00 Gründe für die Flächennutzungsplanänderung
- 7.00 Bedarf
- 8.00 Ziele der Flächennutzungsplanänderung
- 9.00 Grünordnerische Belange
- 10.00 Erschließung
- 11.00 Ver- und Entsorgungseinrichtungen
 - 11.10 Wasserversorgung
 - 11.20 Feuerlöscheinrichtungen
 - 11.30 Schmutzwasserentsorgung
 - 11.40 Regenwasserentsorgung
 - 11.50 Stromversorgung
 - 11.60 Gasversorgung
 - 11.70 Abfallentsorgung
 - 11.80 Fernsprechversorgung

1.00 Technische und rechtliche Grundlagen für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Am 29.06.2000 fasste die Stadtvertretung der Stadt Glinde den Aufstellungsbeschluss zur 20. Änderung des geltenden Flächennutzungsplanes für das Gebiet:

Südlich der AKN-Trasse (Schienenstrecke) Glinde - Tiefstack, westlich des Lohbrügger Grabens, nordöstlich der Grenze zur Gemeinde Oststeinbek im Bereich des „Gutes Glinde“.

Zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung der 3. Änderung des Landschaftsplanes erforderlich. Zwischenzeitlich ist das Verfahren bereits abgeschlossen.

Als Kartengrundlage für die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes dienten maßstabsgetreue Kopien von Messtischblättern im Maßstab 1 : 5000 vom öffentlich best. Vermessungsingenieur Teetzmann-Sprick-Urban / Glinde.

Als Rechtsgrundlagen für die 20. Änd. des Flächennutzungsplanes gelten :

- a) Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997(BGBl. I S. 2141), in der zuletzt geänderten Fassung,
- b) die Vierte Verordnung zur Änderung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), in zuletzt geänderter Fassung,
- c) die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV. 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58),
- d) die Planungsgrundsätze für Standorte von Golfplätzen vom Juli 1992.

2.00 Entwicklung aus dem Regionalplan

Die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes kann als aus dem Regionalplan entwickelt bezeichnet werden. Die Neufassung des Regionalplanes für den Planungsraum I weist Glinde als Stadtrandkern II. Ordnung aus, als besonderen Eignungsraum, auf den sich die weitere bauliche Entwicklung vorrangig konzentrieren soll. Für die Gliner Bevölkerung und die Erweiterung durch den Bebauungsplan Nr. 21 A in Verbindung mit der geplanten Gewerbegebietserweiterung durch den Bebauungsplan Nr. 7 sollen Erholungs- und Freizeitnutzungen als Ausgleich geschaffen werden.

Die Stadt Glinde liegt zwar im Verdichtungsraum um Hamburg. Verdichtungsräume sind in der Regel für die Ausweisung von Golfplätzen nicht geeignet, sie stellen aber auch kein absolutes Ausschlusskriterium dar. Insbesondere in diesem Fall wird kein Ausschlusskriterium gesehen, da der überwiegende Teil des Plangebietes außerhalb des Achsenraumes liegt. Die östlichen Flächen sind im Regionalplan als regionaler Grünzug ausgewiesen, sodass sich die Ausweisung als Grünfläche mit dieser Aussage deckt.

Die Golfplatzplanung sollte die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten der Stadt Glinde berücksichtigen. Bauliche Entwicklungsmöglichkeiten sind für diesen Bereich weder vorgesehen, noch aus den landschaftlichen Gegebenheiten sinnvoll. Die Beibehaltung einer möglichen Trasse für eine spätere evtl. erforderlich werdende Südumgehung wurde in der Stadt ausführlich diskutiert. Um nicht an der bestehenden ausgewiesenen Trasse festhalten zu müssen, wurde im nördlichen Bereich der Golfflächen eine Trasse von 50 m südlich der AKN-Bahn freigehalten für mögliche spätere Trassenvarianten.

3.00 Lage und Umfang der Fläche der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Fläche der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im südwestlichen Randbereich der Stadt Glinde und umfasst folgendes Gebiet:

- Südlich der AKN-Trasse (Schienenstrecke) Glinde - Tiefstack,
- westlich des Lohbrügger Grabens,
- nordöstlich der Grenze zur Gemeinde Oststeinbek im Bereich des „Gutes Glinde“.

Die überplante Fläche besitzt eine Gesamtgröße von ca. 128 ha.

4.00 Bestand / gegenwärtige Nutzung

Die Fläche wurde bisher intensiv landwirtschaftlich genutzt und ist im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen.

Weiterhin befindet sich im mittleren Plangeltungsbereich das „Gut Glinde“ mit bestehenden Wohn- und Wirtschaftsgebäuden.

Auf den westlich und östlich angrenzenden Flächen befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen.

Im Süden schließen sich Waldflächen (Havighorster Gehege) sowie landwirtschaftliche Nutzflächen an.

Nördlich grenzt die Schienenstrecke der AKN-Trasse an. Weiterhin befinden sich nördlich angrenzend landwirtschaftliche Flächen sowie bestehende Wohnbebauung der Stadt Glinde.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist im nördlichen/nordöstlichen Bereich des Plangebietes eine Trasse für die zukünftig geplante Ortsumgehung Glinde vorgesehen.

Zusätzlich zu dieser ausgewiesenen Trasse wird im nördlichen Bereich der Golfanlage eine Trasse in einer Breite von 50 m von der südlichen Grenze der AKN-Trasse freigehalten, um bei Planung der Südumgehung mögliche Verlagerungen einplanen zu können, ohne dass Beeinträchtigungen für die Golfanlage bzw. für bestehende landwirtschaftliche Flächen entstehen können. Der Eigentümer dieser Flächen hat sich verpflichtet, im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages Schadensersatzansprüche insoweit nicht geltend zu machen, falls in diesem Bereich ggf. Anlagen des Golfplatzes errichtet worden sind.

5.00 Flächenbilanz

Die überplanten Flächen umfassen folgende ca.-Größen :

Sonderbaufläche	ca. 3,15 ha
Grünfläche	ca. 124,85 ha

Gesamtfläche	ca. 128 ha =====

6.00 Gründe für die Flächennutzungsplanänderung

Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erstellt die Stadt Bauleitpläne in eigener Verantwortung sobald und soweit es erforderlich ist. Eine Erfordernis für die Aufstellung des Flächennutzungsplanes wird anerkannt.

Bereits in den Jahren 1993 und 1994 wurden erste konkrete Vorplanungen und Behördengespräche hinsichtlich einer möglichen Golfanlage im Bereich des Gutes Glinde durchgeführt. Basierend auf umfangreichen landschaftsplanerischen Untersuchungen der Landschaftsarchitekten Bendfeld und Partner / Kiel wurde das Vorkonzept der Golfanlage im März 1993 von den beteiligten Behörden - unter dem Vorbehalt weiterer Detailuntersuchungen - grundsätzlich mit einer positiven Stellungnahme zur Errichtung einer Golfplatzanlage im Bereich des Gutes Glinde abgeschlossen.

Hierin wurde festgestellt, dass die Errichtung einer 27-Löcher-Golfanlage samt entsprechender Golfübungseinrichtungen mit den Erfordernissen der Raumordnung und der Landesplanung einschließlich der Belange des Umwelt- und Naturschutzes vereinbar ist, sofern aufgeführte Hinweise und Maßgaben bei der weiteren Ausarbeitung noch vorzulegender Unterlagen entsprechend berücksichtigt werden.

Nach intensiven Beratungen im Ausschuss für Ortsgestaltung, Umwelt- und Kleingärten, im Bau- und Planungsausschuss, im Magistrat und in der Stadtvertretung konnte sich die Stadt Ende 1994 noch nicht dazu entschließen, Flächen für den Golfsport auszuweisen.

Im Jahre 1999 sind die Grundeigentümer und die Initiatoren erneut an die Stadt herantreten, mit der Bitte, das Verfahren zur Realisierung einer Golfportanlage wieder aufzunehmen.

- Golf Club Hamburg-Walddörfer	993
- Wentorf-Reinbeker Golf Club	895
- Golf Club Großensee	857
- Golf Club Escheburg	785

Ein Golfclub erreicht bei 18 Löchern mit ca. 1.000 Mitgliedern seine Endkapazität. Daraus ist zu entnehmen, dass die Clubs im Umfeld, die zuvor aufgeführt wurden, am Rande ihrer Kapazitäten sind. Selbst der junge, etwas weiter entfernte Golfclub Sülfeld hat nach einem Jahr Spielbetrieb bereits 1.006 Mitglieder.

In der Nachbargemeinde Oststeinbek ist eine weitere 9-Loch Golfplatzanlage mit Übungseinrichtungen geplant. Diese Anlage kann max. 700 Mitglieder aufnehmen, bzw. einen gleichrangigen Bedarf in Form einer öffentlichen Anlage abdecken.

Aus den vorangegangenen Darstellungen ist zu entnehmen, dass bei einer Realisierung der 27 Loch-Golfanlage in Glinde und einer 9-Loch Golfanlage in Oststeinbek nicht von einer Bedarfsdeckung im Raum Südstormarn/Hamburg-Ost auszugehen ist.

Im Bereich des Golfverbandes Schleswig-Holstein sind in den letzten Jahren pro Jahr 1.500-2.000 Mitglieder hinzugekommen, demnach müssten in Schleswig-Holstein 2 neue Clubs pro Jahr eröffnet werden, um diesen Kapazitätsanforderungen gerecht zu werden. Es muss auch darauf hingewiesen werden, dass naturgemäß ein höherer Bedarf im Gürtel um die Großstadt Hamburg gegeben ist, da hier mehr Menschen leben.

Anzumerken ist noch, dass sich der Golfsport im letzten Jahrzehnt gewandelt hat, weg vom elitären Clubsport auf dem ersten Schritt zum Volkssport. Durch diesen Wandel ist auch ein anderer Bedarf eingetreten. Zum einen öffnen sich die Clubs heute mehr und mehr der Öffentlichkeit, und hierzu bedarf es entsprechender Übungsanlagen, um die Menschen an den Golfsport heranzuführen. Des Weiteren geht die Tendenz weg von einer reinen Mitgliedschaft im Club, hin zu aktiver sportlicher Ausübung des Golfsportes, und hierzu werden zunehmend differenzierte Trainingsanlagen von den Sportlern gefordert.

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen, wurden gegenüber früheren Planungen in Glinde die Übungsanlagen und Trainingsanlagen (in den Planungen bezeichnet als Golfodrom) erweitert.

Somit können hier die zahlreich vorhandenen, am Golfsport interessierten Bürger auf den öffentlichen Golfübungsanlagen den Golfsport - frei und unabhängig von einer Clubbindung (Golf für jedermann) - lernen und nach Erlangen der Platzreife dann auf den Übungsbahnen und dem auch öffentlichen Golfplatz betreiben. Bisher sind in Schleswig-Holstein 2 sogenannte Pay + Play-Anlagen in Hohwacht/Ostsee (Urlauberangebot) und in Pinneberg / Weidenhof (u.a. Sparte des Sportvereines Pinneberg mit Schulsport) realisiert worden.

In Kenntnis der schon zuvor dargestellten Bedarfskennzahlen kommen für den Golfsport, wenn er denn auch ein Angebot ohne Clubbindung darstellt,

etwa 3-5% der einheimischen Bevölkerung in Frage, d.h. allein für das Einzugsgebiet Glinde/Oststeinbek mit etwa 180.000 Einwohnern ca. 5.000 potentielle Spieler. Der Bedarf ist auch durch die geplanten Anlagen in Oststeinbek und Glinde damit bei weitem noch nicht abgedeckt. Auch unter dem Gesichtspunkt, dass sich die Anlage in Oststeinbek primär an Golfanfänger wendet, die Anlage in Glinde auf langfristige Akzeptanz durch Clubmitglieder wie auch Nichtclubmitglieder angewiesen ist, sei darauf hingewiesen, dass Glinde auch gerade wegen der Größe nicht auf eine umfangreiche Golfübungsanlage verzichten kann. Es soll hier im Übrigen eine Golfschule - für Hamburg und den Umgebungsbereich bisher einzigartig - errichtet werden, die über das hinausgeht, was an normalem Golfunterricht auf jedem Golfplatz bzw. in Zusammenhang damit bei jedem Golfclub geboten wird.

8.00 Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Die Stadt Glinde beabsichtigt auf den Flächen der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes einen Golfplatz zu realisieren.

Für den Golfsport ist in Deutschland eine positive Entwicklung sowie allgemein ein wachsendes Interesse festzustellen. Diese Sportart hat große Zuwachsraten und würde weiter deutlich steigen, wenn ausreichend Plätze zur Verfügung stehen würden.

Die Stadt Glinde möchte den Betreiber durch Ausweisung von Flächen für den Golfsport unterstützen. Weiterhin ist es Ziel der Stadt, dass die ausgewiesenen Flächen und die damit verbundene Sportart einer möglichst breiten Bevölkerung zur Verfügung gestellt werden, nach Möglichkeit sogar der gesamten Öffentlichkeit.

Ziel der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist eine Umwidmung der als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Fläche in eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Golfanlage. Diese privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Golfanlage sollen eine 27-Loch-Golfanlage beinhalten, bestehend aus einer 18-Loch Wettbewerbsanlage und einer 9-Loch Anlage für die Öffentlichkeit. (Es wird darauf hingewiesen, dass auch hierfür eine sog. Platzerlaubnis erforderlich ist, vergleichbar eines Führerscheins.) Ferner ist die Anlage weiterer Übungseinrichtungen in Form eines „Golfodroms“ mit zusätzlichen neun Übungsbahnen in erheblich verkürzter Form vorgesehen. Es hat sich herausgestellt, dass die Einrichtung eines sog. „Golfodroms“ mit zusätzlichen Übungseinrichtungen für die Anlage von Golfplätzen in den letzten Jahren immer wichtiger geworden ist, um neue Sportinteressierte an den Golfsport heranzuführen. Zum Golfodrom gehören u.a. eine Driving-Range (Übungswiese zum Üben von Schlägen aller Art), ein Pitchinggreen (zum

Üben von Annäherungsschlägen), ein Shippinggreen (zum Üben von Kurzschlägen aus dem Bereich unmittelbar vor den Greens und auf das Green) und ein Puttinggreen (zum Üben von Putschlägen im Bereich der Greens zum Zwecke des Einlochens des Golfballes) und 9 Kurzbahnen, um die zukünftigen Golfer spielerisch an die sog. Platzerlaubnis heranzuführen.

Die gesamte Anlage soll landschaftstypisch angelegt werden. Die vorhandenen wertvollen landschaftlichen Landschaftsbestandteile wie Knicks, Redder, Alleen, vorhandene Baumreihen, Wassertümpel und die vorhandenen landwirtschaftlichen Wege, die auch als Wanderwege genutzt werden, sollen erhalten bleiben.

Ein Überspielen der vorhandenen landwirtschaftlichen Wege ist unzulässig. Sicherheitszonen und Sicherheitsbelange sind bei der Planung der Golfanlage zu berücksichtigen. Abschläge sind von den Wanderwegen abgewandt anzulegen.

Die entsprechenden Abstandsflächen (Sicherheitsbereiche) sind so zu bemessen, das auch bei Anfängern nicht die Gefahr besteht, dass Bälle auf die öffentlichen Wege fliegen. Es ist auch zu vermeiden, dass zu einem späteren Zeitpunkt ggf. aus Sicherheitsgründen Netze errichtet werden müssen.

Für den bebauten Bereich des Gutes Glinde soll eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Clubhaus / Pflegehof ausgewiesen werden. Die vorhandene Gebäudesituation bietet ideale Voraussetzungen für die zukünftig benötigte Infrastruktur des Golfbetriebes. An Neubauten sind langfristig nur die Erstellung eines Clubhauses mit Restauration erforderlich. Im ersten Abschnitt kann die Unterbringung dieser Funktion noch im bisherigen Betriebsinhaberwohnhaus oder in anderen Betriebsgebäuden erfolgen.

An baulichen Veränderungen oder Erweiterungen sind geplant :

- Umnutzung der nördlichen landwirtschaftlichen Gerätehalle in Halle für Wintertraining,
- Umnutzung der mittleren landwirtschaftlichen Halle, die z.Z. für Getreidetrocknung und Lagerung genutzt wird, in Maschinen- bzw. Gerätehalle für den Pflegebetrieb des Golfplatzes,
- Umnutzung des südl. angrenzenden ehem. Kälberstalles in Werkstatt und Lagerräume für den Golfbetrieb, Unterbringung der Dusch-, Wasch- und Aufenthaltsräume für die Mitarbeiter, Unterbringung der Caddy-Räume, Unterbringung sonst. Abstellräume für den Golfbetrieb, evtl. zwischenzeitiger Ausbau von provisorischen Umkleieräumen mit Duschgelegenheit bis zur endgültigen Herstellung des Clubhauses.

- Auf dem Grundstück befinden sich drei Wohngebäude, ein Doppelhaus, ein Zweifamilienhaus sowie das Betriebsinhaberwohnhaus, zusätzlicher Wohnraum wird nicht benötigt. Das Betriebsinhaberwohnhaus soll zwischenzeitlich bis zur endgültigen Erstellung eines Clubhauses als provisorisches Clubhaus dienen. Die sonstigen Wohneinheiten werden in Zukunft statt von landwirtschaftlichen Mitarbeitern vom Pflegebetriebspersonal genutzt. (Die landwirtschaftl. Mitarbeiter können evtl. übernommen werden.)
- Neubau eines Clubhauses (voraussichtlich zu einem späteren Zeitpunkt) Grundfläche min. 400 m². Grundsätzlich ist beabsichtigt, innerhalb des Clubhauses eine Gastronomie unterzubringen.

Um einen ordnungsgemäßen Betrieb der Golfanlage zu gewährleisten, müssen min. 150 Stellplätze erstellt werden. Diese sollen an unterschiedlichen Standorten und den Funktionen entsprechend aufgeteilt im Umfeld des Clubhauses und der golferischen Einrichtungen erstellt werden. Zusätzlich soll im nordöstlichen Bereich ein Bedarfsstellplatz für Veranstaltungen oder größere Turniere angelegt werden. Zusätzlich sind auch noch Stellplätze für das Betriebspersonal und das Clubhauspersonal zu errichten.

Das vorhandene öffentliche Wegenetz in diesem Bereich bleibt erhalten und soll auch weiterhin der Bevölkerung zum Spaziergehen, Radfahren usw. uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

Bei der Realisierung des Flächennutzungsplanes geht die Stadt davon aus, dass neue Arbeitsplätze geschaffen werden. Hierbei kann davon ausgegangen werden, dass voraussichtlich Arbeitsplätze wie nachfolgend aufgeführt entstehen :

- Greenkeeper und 5 Landschaftsgärtner (landwirtsch. Mitarbeiter) für die Pflege des Platzes
- 3 Mitarbeiter für das Sekretariat, die Abwicklung innerhalb der Golfanlage und für den Spielbetrieb,
- 6-8 Mitarbeiter für die Gastronomie und das Clubhaus (3 Küche, 3 Service, 2 Pächterehepaar),
- sowie zusätzliche Aushilfskräfte für die Gastronomie, Reinigung und sonstige Unterhaltungsarbeiten an den Gebäuden.

9.00 Grünordnerische Belange

Zur 20. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Aufstellung der 3. Änderung des Landschaftsplanes erforderlich. Zwischenzeitlich ist das Verfahren bereits abgeschlossen.

Die Aussagen der 3. Änderung des Landschaftsplanes sind in die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeflossen.

Das Gebiet liegt, bis auf den nordöstlichen Teil des Geländes im Landschaftsschutzgebiet Glinde, zwischen den geplanten Naturschutzgebieten „Gliner Au“ und „Buschkoppel“.

Im Plangeltungsbereich befinden sich erhaltenswerte Knicks und Redder sowie der schützenswerte Lohbrügger Graben.

Die für den Bestand erforderlichen Schutzmaßnahmen sind in der 3. Änd. des Landschaftsplanes ausgewiesen und in die 20. Änd. des Flächennutzungsplanes eingeflossen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich. Die Eingriffssituation ist im Rahmen des Bauantrages der Golfanlage darzustellen. Ebenso ist der Nachweis im Rahmen der Beantragung der Golfanlage zu führen, dass der erforderliche Ausgleich entsprechend der 3. Änd. des Landschaftsplanes und der 20. Änd. des Flächennutzungsplanes eingehalten und der zusätzlich erforderliche Ausgleich innerhalb der Golfanlage bzw. falls dies nicht möglich ist, ein Ausgleich außerhalb der Golfanlage nachgewiesen wird.

10.00 Erschließung

Die Stadt Glinde wird von außen weitläufig über die BAB 24 (Hamburg-Berlin) und die BAB 1 (Hamburg-Lübeck) erschlossen.

Des Weiteren erfolgt die Erschließung über die K 80 und die Möllner Landstraße sowie aus Hamburg über die BAB A1/A24 und die K 80.

Die direkte verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt - wie bisher das Gut Glinde - über öffentliche Straßen wie die Söhnke-Nissen-Allee und die Privatstraße „In der Trift“.

11.00 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

11.10 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist vorhanden. Für den gesamten landwirtschaftlichen Betrieb besteht eine eigene genehmigte Wasserversorgungsanlage mit einem Tiefbrunnen von 65 m. Für die Versorgung der Gebäude bei einer Umnutzung ist dieser Brunnen ausreichend. Für die Beregnung der Golfplatzanlage ist noch zu klären, ob die vorhandene landwirtschaftliche Beregnungsanlage ausreicht. Ansonsten ist ein gesonderter Antrag auf Entnahme des Grundwassers für die Beregnung der Golfplatzanlage im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu stellen.

11.20 Feuerlöscheinrichtungen

Der Feuerschutz in der Stadt Glinde wird durch die freiwillige Feuerwehr Glinde sichergestellt. Wie bisher steht das auf dem Gelände befindliche, auf Dauer wasserführende Regenwasserrückhaltebecken als Löschwasserreservoir zur Verfügung. Im Rahmen des Bauantragsverfahrens kann ein neuerlicher Löschwasserbedarf nachgewiesen werden, da auch im Umfeld zusätzliche Teiche angelegt werden.

11.30 Schmutzwasserentsorgung

Die Schmutzwasserentsorgung erfolgt über das Leitungsnetz des Zweckverbandes Südstormarn. Die vorhandenen Anlagen des Verbandes sind ausreichend dimensioniert und können das anfallende Schmutzwasser des Gebietes aufnehmen.

11.40 Regenwasserentsorgung

Eine Veränderung an der vorhandenen Regenwasserentsorgung soll nicht erfolgen. Teile des anfallenden Oberflächenwassers werden z.Z. in den Lohbrügger Graben abgeleitet, der größte Teil wird auf dem Gelände selbst versickert, bzw. in das Regenrückhaltebecken/Löschwasserteich eingeleitet. Bei der Neubebauung des Clubhauses soll die Regenwasserentsorgung ebenfalls über Versickerung auf dem Grundstück in direktem Umfeld erfolgen.

Die Regenwasserentsorgung fällt unter das Satzungsrecht des Zweckverbandes Südstormarn. Eine Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang ist nur in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde in Bad Oldesloe möglich.

11.50 Stromversorgung

Die Stadt Glinde wird durch die Schleswig AG mit elektrischer Energie versorgt. Die vorhandenen baulichen Anlagen sind ebenfalls durch die Schleswig versorgt. Auf dem Hofgelände befindet sich bereits eine Trafostation, die geringfügigen Erweiterungen für das geplante Clubhaus sollten möglich sein.

11.60 Gasversorgung

Die Stadt Glinde wird durch die Hamburger Gaswerke GmbH mit Erdgas versorgt. Das vorhandene Hofgelände ist bereits mit Gas versorgt. Die Beheizung sämtlicher Anlagen erfolgt über Gas. Erweiterungsmöglichkeiten für das geplante Clubhaus sollten gegeben sein.

11.70 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt aufgrund gesetzlicher Regelungen durch die Abfallwirtschaftsgesellschaft Stormarn mbH, mit Sitz in Bad Oldesloe.

11.80 Fernsprechversorgung

Die Stadt Glinde ist an das Telefonnetz Hamburg der Deutschen Telekom angeschlossen. Sämtliche bestehenden Gebäude auf dem Hofgelände sind angeschlossen. Eine Erweiterung für das geplante Clubhaus sollte möglich sein.

Der Erläuterungsbericht wurde gebilligt, gemäß Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Glinde vom 22.11.2001 .

Glinde, den 14.12.2001

Bürgermeister
(Busch)

